

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0895/23

Titel

Festlegung aus der nicht öffentlichen Sitzung HAS vom 18.04.2023 - TOP 4. Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates - hier: Neubesetzung als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH (Drucksache 0771/23)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

In Bezug auf die Nachfrage zu den Auswirkungen einer dauerhaften Abweichung von der satzungsmäßig vorgesehenen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern im Aufsichtsrat wird wie folgt Stellung genommen:

Formell stellt die derzeitige Unterbesetzung des Aufsichtsrats der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH einen Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft dar. Trotz dieses Verstoßes ist der Aufsichtsrat der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH grundsätzlich weiterhin beschlussfähig im Sinne von § 108 AktG, da mit aktuell 16 Mitgliedern mehr als Hälfte (9) der nach Gesetz und Satzung erforderlichen Mitglieder (18) noch vorhanden sind und bei Beschlussfassungen mitwirken können. Weicht die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von der satzungsmäßig vorgesehenen Anzahl ab (sog. Vakanz) ohne dass Beschlussunfähigkeit eintritt, ermöglicht das Aktiengesetz (§ 104 Abs. 2 AktG) bei mehr als dreimonatiger Vakanz zur Sicherstellung der Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates die Vervollständigung des Aufsichtsrates durch eine gerichtliche Bestellung. § 104 Abs. 2 AktG findet gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG auch auf die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH Anwendung. Erforderlich ist hierzu ein Antrag bei Gericht, der von der Geschäftsführung, einem Aufsichtsratsmitglied, dem Gesellschafter oder dem Konzernbetriebsrat gestellt werden kann. Eine Verpflichtung zur Antragstellung bei bloßer Unterbesetzung (im Unterschied zu einer Beschlussunfähigkeit) besteht allerdings nicht.

Die Bestellung von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Die Bestellung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeshauptstadt Erfurt in Aufsichtsräten oder Verwaltungsräten erfolgt grundsätzlich auf Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates (§ 23 Abs. 3 f und g Geschäftsordnung). Gem. § 13 Abs. 3 erfolgt die Besetzung von Aufsichtsräten wie die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien des Stadtrates freiwillig nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer vorbehaltlich einer spezialgesetzlichen Rechtsvorschrift oder eines Gesellschaftsvertrages.

Anlagen

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

19.04.2023

Datum